

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. Jänner 1986

17. Stück

41. Verordnung: Vorprüfung zur Reifeprüfung in der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe  
42. Verordnung: Vorprüfung zur Reifeprüfung in der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

### 41. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 13. Jänner 1986 über die Vorprüfung zur Reifeprüfung in der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe

Auf Grund des § 36 Abs. 6. des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1982, wird verordnet:

#### 1. ABSCHNITT

##### Allgemeine Bestimmungen

###### Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Vorprüfung zur Reifeprüfung in den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe.

###### Zulassung zur Vorprüfung

§ 2. (1) Zur Ablegung der Vorprüfung sind die Schüler des IV. Jahrganges berechtigt.

(2) Der Schüler hat sich zur Vorprüfung in der ersten Woche des zweiten Semesters schriftlich beim Schulleiter anzumelden.

###### Prüfungskommission

§ 3. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Schulleiter.

(2) Der Schulleiter hat als Mitglieder der Prüfungskommission die Lehrer zu bestellen, die die Pflichtgegenstände „Küchenwirtschaft“ und „Servierkunde“ im betreffenden Jahrgang zuletzt unterrichtet haben.

###### Umfang der Vorprüfung

§ 4. Die Vorprüfung hat die im § 6 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsgebiete zu umfassen.

#### Prüfungstermine

§ 5. Die Vorprüfung ist zum Haupttermin innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres, zum ersten Nebentermin innerhalb von sechs Wochen ab Beginn des nächsten Schuljahres, im zweiten Nebentermin innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Feber des folgenden Schuljahres durchzuführen.

#### 2. ABSCHNITT

##### Prüfungsgebiete

###### Prüfungsgebiete der Vorprüfung

§ 6. (1) Das Prüfungsgebiet „Küchenwirtschaftliche Betriebspraxis“ hat den Pflichtgegenstand „Küchenwirtschaft“ zu umfassen, wobei die Lehrinhalte der Pflichtgegenstände „Ernährungslehre“ und „Betriebspraktikum“ mit einzubeziehen sind.

(2) Das Prüfungsgebiet „Restaurantwesen“ hat den Pflichtgegenstand „Servierkunde“ zu umfassen, wobei die Lehrinhalte der Pflichtgegenstände „Getränkkunde“ und „Betriebspraktikum“ mit einzubeziehen sind.

###### Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete

§ 7. (1) Im Prüfungsgebiet „Küchenwirtschaftliche Betriebspraxis“ sind eine schriftliche Klausurarbeit und eine praktische Klausurarbeit durchzuführen. Die beiden Klausurarbeiten haben zusammen die Organisation und die praktische Durchführung einer größeren Arbeit auf dem Gebiet der Küchenwirtschaft zu beinhalten: Im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeit ist eine Mengen- und Preiskalkulation sowie eine Mengenanforderung für ein Menü, bestehend aus drei oder vier Gängen für etwa fünf Personen, auszuarbeiten. Dabei ist speisen- und menükundliches Fachwissen nachzuweisen. Im Rahmen der praktischen Klausurarbeit ist dieses Menü herzustellen und ein Fachgespräch zu führen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Klausurarbeit

beit hat drei Stunden, die Arbeitszeit der praktischen Klausurarbeit fünf Stunden zu betragen.

(2) Im Prüfungsgebiet „Restaurantwesen“ sind eine schriftliche Klausurarbeit und eine praktische Klausurarbeit durchzuführen. Die beiden Klausurarbeiten haben zusammen die Organisation und die praktische Durchführung von Arbeiten auf dem Gebiet des Restaurantwesens zu beinhalten. Im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeit hat der Prüfungskandidat einen Organisationsplan einschließlich Servierablauf, Anforderungslisten für Arbeitsgeräte, Materialien und Getränke schriftlich auszuarbeiten. Dabei ist servier- und getränk kundliches Fachwissen nachzuweisen. Im Rahmen der praktischen Klausurarbeit sind die bei der schriftlichen Klausurarbeit bearbeitete Organisationsaufgabe oder wesentliche Teile daraus durchzuführen; dabei ist ein Verkaufs- und Fachgespräch zu führen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Klausurarbeit hat drei Stunden, die Arbeitszeit der praktischen Klausurarbeit fünf Stunden zu betragen.

### 3. ABSCHNITT

#### Durchführung der Vorprüfung

##### Aufgabenstellung

§ 8. Die Aufgabenstellungen nach § 7 Abs. 1 und 2 haben in gegenseitiger Abstimmung zwischen den Prüfern der beiden Prüfungsgebiete mit Zustimmung des Schulleiters zu erfolgen. Vor der Aufgabenstellung hat sich der Prüfer des Prüfungsgebietes „Küchenwirtschaftliche Betriebspraxis“ mit den Lehrern der Pflichtgegenstände „Ernährungslehre“ und „Betriebspraktikum“ und der Prüfer des Prüfungsgebietes „Restaurantwesen“ mit den Lehrern der Pflichtgegenstände „Getränk Kunde“ und „Betriebspraktikum“ zu beraten.

##### Durchführung

§ 9. (1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorprüfung notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Klausurarbeiten durch Lehrer in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist die Zahl der Prüfungskandidaten zu berücksichtigen.

(2) Bei den Klausurarbeiten ist die Verwendung von praxisüblichen Hilfsmitteln insoweit zulässig, als gleichartige Hilfsmittel allen Prüfungskandidaten zur Verfügung stehen.

(3) Vorgetäuschte Leistungen (zB wegen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen) sind nicht zu beurteilen; in diesem Fall darf der Prüfungskandidat die Vorprüfung im betreffenden Prüfungsgebiet erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung fortsetzen.

(4) Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich ein Prüfungskandidat bedienen könnte, sind diesem abzu-

nehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

(5) Auf die Durchführung der schriftlichen Klausurarbeiten findet § 12 Abs. 1 bis 5 und 9 bis 13 der Verordnung über die Reifeprüfung in den Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, BGBl. Nr. 107/1975, sinngemäß Anwendung.

(6) In den beiden Prüfungsgebieten „Küchenwirtschaftliche Betriebspraxis“ und „Restaurantwesen“ ist dem Prüfungskandidaten spätestens 24 Stunden vor der praktischen Klausurprüfung eine Kopie oder eine Durchschrift der schriftlichen Klausurarbeit, in der die Fehler deutlich gekennzeichnet sind, zu übergeben.

(7) Für die Durchführung der praktischen Klausurarbeit sind den Prüfungskandidaten Schüler eines anderen Jahrganges bzw. einer anderen Klasse mit ausreichender Vorbildung als Hilfskräfte zuzuteilen.

(8) Dem Prüfungskandidaten sind alle für die Durchführung der praktischen Klausurarbeit erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

(9) Die praktischen Klausurarbeiten dürfen nicht vor 7.30 Uhr beginnen; sie haben spätestens um 20 Uhr zu enden.

### 4. ABSCHNITT

#### Beurteilung der Leistungen der Vorprüfung

##### Grundsätze für die Beurteilung

§ 10. (1) Grundlage für die Beurteilung der Leistungen bei der Vorprüfung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die hiebei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Bei der Beurteilung der praktischen Klausurarbeit sind insbesondere die Arbeitsorganisation (einschließlich Einsatz der Mitarbeiter), die Durchführung der Arbeit sowie deren Ergebnis zu berücksichtigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 und 7, § 12, § 14, § 15 Abs. 1 lit. a, 2 bis 4 und § 16 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974, Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden sowohl auf die Beurteilung der einzelnen Klausurarbeiten sowie auf die Beurteilung des jeweiligen gesamten Prüfungsgebietes Anwendung. Bei der Beurteilung eines Prüfungsgebietes ist eine bessere Note als „Nicht genügend“ auch bei auf „Nicht genügend“ lautenden Teilbeurteilungen festzusetzen, wenn dies dem Gesamtbild der Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet entspricht. Die Leistungen,

die der Prüfungskandidat in den Unterrichtsgegenständen „Küchenwirtschaft“, „Servierkunde“ und „Betriebspraktikum“ im IV. Jahrgang bisher erbracht hat, sind bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten zu berücksichtigen.

(3) Die Teilbeurteilungen sowie die Beurteilungen in den einzelnen Prüfungsgebieten hat die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen, die an dem Tag stattzufinden hat, an dem der jeweilige Prüfungskandidat die Vorprüfung abgeschlossen hat.

(4) Die Beurteilung der vom Prüfungskandidaten in den Klausurarbeiten erbrachten Leistungen hat auf Grund des vom Prüfer des jeweiligen Prüfungsgebietes zu stellenden und zu begründenden Beurteilungsantrages zu erfolgen.

(5) Die Prüfungskommission hat auch dann die Beurteilung der vom Prüfungskandidaten abgelegten Klausurarbeiten zu beschließen, wenn dieser die Vorprüfung nicht abgeschlossen hat.

(6) Auf Grund der Beurteilung der Klausurarbeiten hat die Prüfungskommission sodann die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen.

(7) Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind gemäß § 35 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes zu fassen. Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission der Meinung, daß ein Beschluß der Prüfungskommission gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat er diesen Beschluß auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

(8) Das Zeugnis über die Vorprüfung ist dem Prüfungskandidaten spätestens innerhalb einer Woche auszufolgen. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungskandidaten unverzüglich nach dessen Festsetzung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(9) Die in das Prüfungsprotokoll aufzunehmende Beurteilung der Vorprüfung ist vom Vorsitzenden sowie von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

## 5. ABSCHNITT

### Wiederholung der Vorprüfung

§ 11. (1) Wenn die Beurteilung in einem oder beiden Prüfungsgebieten auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Prüfung aus diesen Prüfungsgebieten zum nächstfolgenden Prüfungstermin zuzulassen.

(2) Die Wiederholung der Prüfung ist in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet durchzuführen.

(3) Die Wiederholung der Prüfung ist an der Schule abzulegen, an der die Vorprüfung begonnen wurde.

(4) Dem Prüfungskandidaten ist der Termin der Wiederholungsprüfung vom Schulleiter spätestens drei Wochen vorher nachweislich mitzuteilen.

(5) In den Fällen des § 40 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes hat der Prüfungskandidat ein begründetes Ansuchen an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Abschluß der zweiten Wiederholung der Vorprüfung beim Schulleiter einzubringen.

## 6. ABSCHNITT

### Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten

§ 12. (1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer Klausurarbeit verhindert, darf er die Vorprüfung nach Möglichkeit zum selben Prüfungstermin, sonst zu dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin, mit neuer Aufgabenstellung ablegen. Bei der Verhinderung an der Ablegung der praktischen Klausurarbeit ist auch die schriftliche Klausurarbeit mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen. Die beurteilten Klausurarbeiten behalten ihre Gültigkeit.

(2) Abs. 1 findet auch auf jene Fälle Anwendung, in denen der Prüfungskandidat von der Vorprüfung zurücktritt. Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist der Rücktritt nicht mehr möglich, die betreffende Klausurarbeit ist zu beurteilen.

## 7. ABSCHNITT

### Ergänzende Bestimmungen

#### Sonderbestimmungen für die Durchführung der Vorprüfung bei schwerer körperlicher Behinderung eines Prüfungskandidaten

§ 13. (1) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen oder ist er durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet, so sind seine Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird.

(2) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung die schriftliche Klausurarbeit nicht im entsprechenden Ausmaß durchführen, so ist ihm die Möglichkeit zu geben, die zu erbringende Leistung mündlich nachzuweisen.

(3) Ist der Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung nicht in der Lage, die Vorbereitungsarbeiten für die praktische

Durchführung der Organisationsaufgabe selbständig zu leisten, so ist ihm zu gestatten, die erforderlichen Arbeiten unter seiner Anleitung von einer Hilfskraft ausführen zu lassen.

#### **Schlußbestimmungen**

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1986 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 81/1976 außer Kraft.

Moritz

### **42. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 13. Jänner 1986 über die Vorprüfung zur Reifeprüfung in der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe**

Auf Grund des § 36 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1982, wird verordnet:

#### **1. ABSCHNITT**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Vorprüfung zur Reifeprüfung in den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe (Prüfung in Hauswirtschaftlicher Bildung).

##### **Zulassung zur Vorprüfung**

§ 2. (1) Zur Ablegung der Prüfung in Hauswirtschaftlicher Bildung sind die Schüler des IV. Jahrganges berechtigt.

(2) Der Schüler hat sich zur Prüfung in Hauswirtschaftlicher Bildung in der ersten Woche des zweiten Semesters schriftlich beim Schulleiter anzumelden.

##### **Prüfungskommission**

§ 3. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Schulleiter.

(2) Der Schulleiter hat als Mitglied der Prüfungskommission den Fachvorstand sowie für jedes der beiden Prüfungsgebiete jene Lehrer zu bestellen, die zum jeweiligen Prüfungsgebiet des Prüfungskandidaten gehörende Unterrichtsgegenstände im betreffenden Jahrgang zuletzt unterrichtet haben.

#### **Umfang der Prüfung in Hauswirtschaftlicher Bildung**

§ 4. Die Prüfung in Hauswirtschaftlicher Bildung hat die Prüfungsgebiete „Praktische Betriebsführung“ und „Ernährungslehre und Betriebsorganisation“ zu umfassen.

#### **Prüfungstermine**

§ 5. Die Prüfung in Hauswirtschaftlicher Bildung ist zum Haupttermin in den letzten acht Wochen des Unterrichtsjahres durchzuführen, wobei die Termine der einzelnen Prüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten der Schule möglichst spät anzusetzen sind. Sie hat mit der praktischen Klausurarbeit zu beginnen; diese ist pro Jahrgang an möglichst wenigen (höchstens fünf) aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen durchzuführen. Die schriftliche Klausurarbeit hat in der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres stattzufinden und frühestens drei Schultage nach Abschluß der praktischen Klausurarbeit zu beginnen. Zum ersten Nebentermin ist die Prüfung im Monat Oktober, zum zweiten Nebentermin in den letzten zwei Wochen vor Ende des ersten Semesters des folgenden Schuljahres durchzuführen.

#### **2. ABSCHNITT**

##### **Prüfungsgebiete**

##### **Prüfungsgebiete der Prüfung in Hauswirtschaftlicher Bildung**

§ 6. (1) Das Prüfungsgebiet „Praktische Betriebsführung“ hat für die Bereiche Großküche, Restaurantküche und Service (§ 7 Abs. 1 lit. a bis c) die Pflichtgegenstände „Küchenführung und Servierkunde“ und „Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation“, für den Wohn- und Wirtschaftsbereich (§ 7 Abs. 1 lit. d) jedoch den Pflichtgegenstand „Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation“ zu umfassen.

(2) Das Prüfungsgebiet „Ernährungslehre und Betriebsorganisation“ hat die Pflichtgegenstände „Ernährungslehre“, „Küchenführung und Servierkunde“ und „Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation“ zu umfassen.

##### **Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete**

§ 7. (1) Im Prüfungsgebiet „Praktische Betriebsführung“ ist eine praktische Klausurarbeit durchzuführen. Die Klausurarbeit hat eine Organisationsaufgabe aus einem der folgenden Bereiche zu umfassen:

- a) Großküche,
- b) Restaurantküche,
- c) Service,
- d) Wohn- und Wirtschaftsbereich.

(2) Die Prüfungskommission hat für jeden Prüfungskandidaten festzulegen, aus welchem Bereich

gemäß Abs. 1 die Organisationsaufgabe zu stellen ist. Der festgelegte Bereich ist dem Kandidaten eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Organisationsaufgabe hat die Planung der Arbeitsorganisation (unter Einbeziehung von mindestens zwei Schülern als Mitarbeiter) auf Grund der vom Prüfer zu bestimmenden Angaben zu umfassen.

(4) Die Arbeitszeit der praktischen Klausurarbeit hat dreieinhalb Stunden zu betragen.

§ 8. (1) Im Prüfungsgebiet „Ernährungslehre und Betriebsorganisation“ ist eine schriftliche Klausurarbeit durchzuführen. Die Klausurarbeit hat die schriftliche bzw. graphische Bearbeitung eines Rahmenthemas zu umfassen, das in folgende Teilbereiche zu gliedern ist:

- a) Ernährungslehre,
- b) Küchenführung,
- c) Service oder Wohn- und Wirtschaftsbereich.

(2) Für die einzelnen Teilbereiche sind Schwerpunkte zu setzen, wie zB

- a) Ernährungslehre: Ernährungsphysiologische Aspekte hinsichtlich verschiedener Zielgruppen, küchentechnische Eigenschaften der Lebensmittel, Lebensmittelkunde;
- b) Küchenführung: Erstellen eines Tages- bzw. Wochenspeiseplanes, Menüvorschläge, Mengenerstellung, Materialanforderung, Wareneinsatz- und Nährwertberechnung, Terminplan, Kostenberechnung, Arbeitsunterweisung;
- c) Service: Serviceart, Raumplan, Gestaltungsmöglichkeiten, Materialanforderung, Terminplan, Kostenberechnung, Servierablauf, Arbeitsunterweisung; Wohn- und Wirtschaftsbereich: Raumplan (Entwurf oder Vorgabe), Materialanforderung, Arbeitsplatzgestaltung, Kostenberechnung, Geräteeinsatz, Terminplan, Arbeitsunterweisung.

(3) Die Arbeitszeit der schriftlichen Klausurarbeit hat fünf Stunden zu betragen.

### 3. ABSCHNITT

#### Durchführung der Prüfung in Hauswirtschaftlicher Bildung

##### Aufgabenstellungen

§ 9. (1) Für das Prüfungsgebiet „Praktische Betriebsführung“ ist eine gesonderte Aufgabenstellung für jeden Prüfungskandidaten vorzusehen. Für die Bereiche Großküche, Restaurantküche und Service (§ 7 Abs. 1 lit. a bis c) hat sie der Lehrer des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“ gemeinsam mit dem Lehrer des Pflichtgegenstandes „Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation“ zu bestimmen, für den Wohn- und Wirtschaftsbereich (§ 7 Abs. 1 lit. d) der Lehrer des

Pflichtgegenstandes „Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation“.

(2) Für das Prüfungsgebiet „Ernährungslehre und Betriebsorganisation“ ist eine einheitliche Aufgabenstellung für die Prüfungskandidaten vorzusehen, die die Lehrer der Pflichtgegenstände „Ernährungslehre“, „Küchenführung und Servierkunde“ und „Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation“ gemeinsam zu bestimmen haben.

(3) Die Aufgabenstellungen sind dem Fachvorstand zur Stellungnahme zu übergeben und von diesem dem Schulleiter zur Genehmigung vorzulegen.

#### Durchführung

§ 10. (1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorprüfung notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung bei den Klausurarbeiten und während der Vorbereitungszeit durch Lehrer in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist die Zahl der Prüfungskandidaten zu berücksichtigen.

(2) Bei den Klausurarbeiten ist die Verwendung von praxisüblichen Hilfsmitteln insoweit zulässig, als gleichartige Hilfsmittel allen Prüfungskandidaten zur Verfügung stehen.

(3) Vorgetäuschte Leistungen (zB wegen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen) sind nicht zu beurteilen; in diesem Falle darf der Prüfungskandidat die Vorprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung fortsetzen.

(4) Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich ein Prüfungskandidat bedienen könnte, sind diesem abzunehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

(5) Auf die Durchführung der schriftlichen Klausurarbeiten findet § 13 Abs. 1 bis 5 und 9 bis 13 der Verordnung über die Reifeprüfung in den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, BGBl. Nr. 3/1985, sinngemäß Anwendung.

(6) Der praktischen Klausurarbeit hat eine Vorbereitungszeit von 90 Minuten unmittelbar voranzugehen. Für den Bereich „Großküche“ gemäß § 7 Abs. 1 lit. a kann die Vorbereitung auch an dem der praktischen Prüfung vorangehenden Unterrichtstag stattfinden, sofern dies die organisatorischen Gegebenheiten der Schule erfordern; die erarbeiteten Unterlagen sind am Ende der Vorbereitungszeit dem aufsichtsführenden Lehrer zu übergeben.

(7) Zu Beginn der praktischen Klausurarbeit hat der Prüfungskandidat ein Konzept für die Arbeitsorganisation vorzulegen. Auf Fehler, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes führen können, ist der Prüfungskandidat umgehend hinzuweisen.

(8) Für die Durchführung der praktischen Klausurarbeit sind dem Prüfungskandidaten Schüler zuzuteilen, die in lehrplanmäßiger Ausbildung für den entsprechenden Bereich stehen.

(9) Dem Prüfungskandidaten sind alle für die Durchführung der praktischen Klausurarbeit erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

(10) Die praktischen Klausurarbeiten dürfen nicht vor 8 Uhr beginnen; sie haben spätestens um 20 Uhr zu enden. Die Vorbereitungszeit ist in diese Zeit nicht einzurechnen, jedoch darf sie nicht vor 7 Uhr beginnen.

#### 4. ABSCHNITT

### Beurteilung der Leistungen der Vorprüfung

#### Grundsätze für die Beurteilung

§ 11. (1) Grundlage für die Beurteilung der Leistungen bei der Vorprüfung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die hiebei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Bei der Beurteilung der praktischen Klausurarbeit sind insbesondere die Arbeitsorganisation (einschließlich Einsatz der Mitarbeiter), die Durchführung der Arbeit sowie deren Ergebnis zu berücksichtigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 und 7, § 12, § 14, § 15 Abs. 1 lit. a, 2 bis 4 und § 16 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie in mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974, Anwendung.

(2) Die Leistungen, die der Prüfungskandidat in den das Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenständen im IV. Jahrgang bisher erbracht hat, sind bei der Beurteilung der Leistungen im Prüfungsgebiet zu berücksichtigen.

(3) Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind gemäß § 35 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes zu fassen. Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission der Meinung, daß ein Beschluß der Prüfungskommission gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat er diesen Beschluß auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

(4) Die Beurteilung in den einzelnen Prüfungsgebieten ist dem Prüfungskandidaten unverzüglich nach deren Festsetzung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(5) Das Zeugnis über die Vorprüfung ist den Prüfungskandidaten zum Haupttermin spätestens gemeinsam mit dem Jahreszeugnis, zu den Nebenterminen innerhalb einer Woche nach der letzten Klausurprüfung auszufolgen.

(6) Die in das Prüfungsprotokoll aufzunehmende Beurteilung der Vorprüfung ist vom Vorsitzenden sowie von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

#### Beurteilung der praktischen Klausurarbeit

§ 12. (1) Die Beurteilung der praktischen Klausurarbeiten hat am Ende jedes Halbtages für jene Prüfungskandidaten stattzufinden, die am jeweiligen Halbtage die praktische Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Beurteilung der von den Prüfungskandidaten erbrachten Leistungen ist auf Grund des vom Prüfer (von den Prüfern) zu stellenden und zu begründenden Beurteilungsantrages durch die Prüfungskommission festzusetzen.

#### Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeit

§ 13. (1) Die schriftlichen Klausurarbeiten sind von den Prüfern unverzüglich zu überprüfen, wobei die Fehler deutlich zu kennzeichnen und die Klausurarbeiten mit einem begründeten Beurteilungsantrag zu versehen sind.

(2) Anschließend sind die schriftlichen Klausurarbeiten dem Fachvorstand zur Durchsicht zu übergeben und sodann dem Schulleiter vorzulegen.

(3) Die Beurteilungen für die schriftlichen Klausurarbeiten sind auf Grund des von den Prüfern gemeinsam zu stellenden und zu begründenden Beurteilungsantrages von der Prüfungskommission in einer vom Schulleiter einzuberufenden Sitzung festzusetzen.

#### 5. ABSCHNITT

#### Wiederholung der Vorprüfung

§ 14. (1) Wenn die Beurteilung in einem oder beiden Prüfungsgebieten auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Vorprüfung aus diesem Prüfungsgebiet/diesen Prüfungsgebieten zum nächstfolgenden Prüfungstermin zuzulassen.

(2) Die Wiederholung der Prüfung ist in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet durchzuführen.

(3) Die Wiederholung der Prüfung ist an der Schule abzulegen, an der die Vorprüfung begonnen wurde.

(4) Dem Prüfungskandidaten ist der Termin der Wiederholungsprüfung vom Schulleiter spätestens drei Wochen vorher nachweislich mitzuteilen.

(5) In den Fällen des § 40 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes hat der Prüfungskandidat ein begründetes Ansuchen an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport innerhalb einer Frist

von einem Jahr nach dem Abschluß der zweiten Wiederholung der Vorprüfung beim Schulleiter einzubringen.

#### 6. ABSCHNITT

##### **Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten**

§ 15. (1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer Klausurarbeit verhindert, darf er die Vorprüfung nach Möglichkeit zum selben Prüfungstermin, sonst zu dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin, mit neuer Aufgabenstellung ablegen.

(2) Abs. 1 findet auch auf jene Fälle Anwendung, in denen der Prüfungskandidat von der Vorprüfung zurücktritt. Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist der Rücktritt nicht mehr möglich, die betreffende Klausurarbeit ist zu beurteilen.

#### 7. ABSCHNITT

##### **Ergänzende Bestimmungen**

##### **Sonderbestimmungen für die Durchführung der Vorprüfung bei schwerer körperlicher Behinderung eines Prüfungskandidaten**

§ 16. (1) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen oder ist er durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich

gefährdet, so sind seine Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird.

(2) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung die schriftliche Klausurarbeit nicht im entsprechenden Ausmaß durchführen, so ist ihm die Möglichkeit zu geben, die zu erbringende Leistung mündlich nachzuweisen.

(3) Ist der Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung nicht in der Lage, die für die praktische Durchführung der Organisationsaufgabe erforderlichen Arbeiten selbständig zu leisten, so ist ihm zu gestatten, diese Arbeiten unter seiner Anleitung von einer Hilfskraft ausführen zu lassen.

##### **Schlußbestimmungen**

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1986 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 82/1976 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 17/1983 außer Kraft.

**Moritz**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.